

seecon Ingenieure GmbH  
z. H. Frau Stichel  
Endersstraße 22

**04177 Leipzig**

Ihr Zeichen: 2254.2

Landesverband Sachsen

**Kreisgruppe Dresden**

Prießnitzstr. 18

01099 Dresden

Tel. (0351) 838 1993

bund.dresden@bund.net

www.bund.net/dresden

Unser Zeichen: Ma/Stra

Dresden, 05. März 2008

**Stellungnahme zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan „KWL – Kraftwerk Leppersdorf“**

Sehr geehrte Frau Stichel,

wir bedanken uns für die vorgezogene Beteiligung und die damit geschaffene Möglichkeit, bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme zum Gesamtvorhaben abgeben zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme in drei Abschnitte gegliedert:

- a) Anmerkungen zu einzelnen Aspekten der Begründung des B-Plans,
- b) Anmerkungen zu einzelnen Aspekten des Umweltberichtes und
- c) zusammenfassende Stellungnahme.

Stellungnahme zu Aspekten der Begründung des B-Plans und des Umweltberichts:

**Begründung des B-Plans**

**Kap. 1: Anlass und Erfordernis..., S. 6, Abs. 4:**

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist notwendig, [...]

- und damit die Belange von Natur und Landschaft *entsprechend der Bedeutung der geplanten Entwicklung des Industriestandortes* Berücksichtigung finden.“

**Anmerkung:** Die Belange von Natur und Landschaft müssen entsprechend ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit sowie Vorbelastung vor Ort und entsprechend der lokal und regional geltenden Ziele für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden. (Vielleicht war hier auch gemeint, damit „die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend der rechtlichen und fachlichen Anforderungen bewertet und kompensiert werden.“?)

**Kap. 3.2: Belange der Wirtschaft, S. 11, Abs. 2:**

„Randbedingungen [...] sind: [...]

- *ein möglichst großer Abstand zur nächsten Wohnbebauung* [...].“

**Anmerkung:** Hierbei handelt es sich um keine Randbedingung/keinen Belang der Wirtschaft. Dieser Aspekt zählt zu den allgemeinen Anforderungen. Bitte nach Kap. 3.1 verschieben.

**Kap. 4.3.1: Landesentwicklungsplan ..., S. 13, Abs. 2:**

„Neben diesem Ziel, [...] auch die weiteren Grundsätze und *Ziele des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt*.“

**Anmerkung:** Während die Grundsätze zu berücksichtigen sind, lösen Ziele der Raumordnung eine strikte Beachtungspflicht aus. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Ziele des LEP beachtet und nicht nur berücksichtigt wurden, wie oben angegeben.

#### **Kap. 4.3.2: Regionalplan ..., S. 14, Abs. 2:**

„Insbesondere liegt der Standort nicht innerhalb eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes ‚Schutz des vorhandenen Waldes‘.“

**Anmerkung:** Das ist aber nur eine Teilinformation über die Festlegungen des Regionalplans. Unserer Auffassung nach ist hier unbedingt folgender Regionalplaninhalt zu ergänzen: „Der Standort grenzt aber unmittelbar an eine Festlegung zum Biotopverbund.“

„Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die weiteren *Ziele und Grundsätze des Regionalplanes [...] berücksichtigt*.“

**Anmerkung:** Während die Grundsätze zu berücksichtigen sind, lösen Ziele der Raumordnung eine strikte Beachtungspflicht aus. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Ziele des Regionalplans beachtet und nicht nur berücksichtigt wurden, wie oben angegeben.

#### **Kap 4.3.4: Sonstige zu berücksichtigende Planungen, S. 15:**

Hier fordern wir auch eine Kurzdarstellung der Flächennutzungspläne der unmittelbar angrenzenden Gemeinden. Das Kraftwerk Leppersdorf wird Auswirkungen auf die östlich und nördlich angrenzende(n) Kommune(n) haben. Deshalb ist eine Darstellung der geplanten Flächennutzungen in diesen Bereichen erforderlich.

Hier fordern wir eine Darstellung der Inhalte und Entwicklungsaussagen des Landschaftsplans (auch der angrenzenden Gemeinden, in den benachbarten Bereichen). Die kommunale Landschaftsplanung als sekundär integrierte, eigenständige Planung trifft regelmäßig Aussagen, die sehr gut geeignet sind, eine wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung auf kommunaler Ebene darzustellen. Deshalb ist es für uns unverständlich, warum hier nicht auf den kommunalen Landschaftsplan eingegangen bzw. aufgebaut wird.

#### **Kap. 5.1: Städtebauliches Konzept, S. 18, Gliederungspunkt 2:**

„- Es wird ein Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten.“

**Anmerkung:** Davon kann bei jeder Planung ausgegangen werden. Wenn hier der Abstand hinsichtlich Qualität oder Quantität nicht näher bestimmt wird, ist dieser Satz ohne weitere Aussage und kann entfallen.

#### **Kap. 5.3.2: Regenwasserentsorgung, S. 20:**

Im Text ist von zwei RRB die Rede. Während das erste als Geschlossenes RRB geplant ist, soll das zweite als ein Offenes RRB mit Überlauf – dem Gelände angepasst – geplant werden.

**Anmerkung:** Für dieses zweite RRB fordern wir eine naturnahe Gestaltung der Ufer und der Sohle mit standortgerechter Bepflanzung. Diese Forderung sehen wir in der gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsvermeidung verankert. Da naturnahe, ingenieurbio-logische Bauweisen für RRB ebenso dauer-

hafte Lösungen wie rein technische Ausführungen bieten und gleichzeitig kostengünstig sind, ist unserer Meinung nach eine solche Ausführung vorzusehen.

## **Umweltbericht**

### **Kap 3.1: Inhalte und Ziele der Bauleitplanung, S. 13, letzter Satz:**

Das Untersuchungsgebiet für die SUP kann nicht mit dem B-Plangebiet identisch sein, wie hier beschrieben. Wurde das tatsächlich in Abstimmung mit der UNB so festgelegt, ist das ein inhaltlicher Fehler. Der Untersuchungsraum muss in jedem Fall größer sein, da die Umweltauswirkungen weit darüber hinaus reichen – so ist es ja auch im Folgenden im Umweltbericht gehandhabt worden.

### **Kap 3.2: Umweltschutzziele ..., S. 14 und 15:**

In diesem Kapitel werden im Wesentlichen sehr allgemeine Ziele aus Gesetzen genannt. Diese sind aber nicht vordergründig relevant. Vor allem die Umweltschutz- und -entwicklungsziele des LEP, des Regionalplans und des Flächennutzungsplans sowie des kommunalen Landschaftsplans sind hier relevant. Da diese Ziele aber nicht benannt werden, ist dieses Kapitel als inhaltlich ungenügend zu bewerten.

Wir fordern hier eine Ergänzung der lokal und regional relevanten Umweltziele, ansonsten genügt dieses Kapitel nicht den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an eine Umweltprüfung bzw. an die Darstellung der der Bewertung zugrundegelegten Umweltziele.

### **Kap 3.2: Umweltschutzziele ..., S. 15, 3. Abs.:**

„Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Waldareals.“

**Anmerkung:** Diese Aussage ist inhaltlich nicht zutreffend und daher zu streichen bzw. durch folgenden Satz zu ersetzen: „Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Waldareals – an dessen westlicher Grenze.“ Das Plangebiet ist von einer Aufforstung bestanden und gemäß Definition nach § 2 SächsWaldG eine Waldfläche.

### **Kap 4: Beschreibung und Bewertung ..., S. 17:**

„Um Dopplungen in den Untersuchungen zu den Studien zu vermeiden, wird im Umweltbericht ausschließlich der Vorhabensstandort und sein näheres Umfeld untersucht.“

**Anmerkung:** Das ist inhaltlich für uns nicht nachvollziehbar. Insbesondere die SUP hat zur Aufgabe, alle erheblichen Umweltauswirkungen zu erfassen. Eine räumliche Eingrenzung auf das nähere Umfeld ist daher nicht sinnvoll und entspricht nicht den üblichen Raumgrenzen einer SUP. Die UVS hingegen hätte eher räumlich fokussiert und eingegrenzt werden können, wenn in der vorgelagerten SUP bekannt wird, dass hier und dort nicht genauer untersucht werden muss. Eine räumliche Fokussierung in der vorgelagerten Planung vorzunehmen, mit der Begründung, dass räumlich umfassender in der nachgeordneten Prüfung geprüft wird, ist unlogisch und für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern eine Untersuchung im Rahmen dieser SUP, die sich auch räumlich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen erstreckt. Um Doppelungen zu vermeiden, kann ein inhaltlich geringerer Detaillierungsgrad gegenüber der UVS gewählt werden oder Inhalte abschließend in dieser SUP behandelt werden, so dass in der UVS nur darauf verwiesen werden muss.

### **Kap 4.1: SG Mensch, S. 17:**

Es wird nicht auf die *Wohnumfeldfunktion* eingegangen. Es wird nicht auf die *erheblichen Vorbelastungen* eingegangen. Die Vorbelastungen des SG Mensch sind für eine Betrachtung der kumulativen Auswirkungen erforderlich. Diese wird in Anhang 1 der SUP-Richtlinie explizit gefordert. Beides sind grobe inhaltliche Lücken, die nicht dem Stand der Technik bei der SUP für Bebauungspläne entsprechen. Unserer Meinung nach wurde dieses Schutzgut nicht ausreichend in seinen Funktionen erhoben und geprüft. Wir fordern eine Ergänzung dieser Standard-Inhalte.

**Kap 4.2, 4.2.1 und 4.2.2: SG Boden, S. 17 u. 18:**

Es werden keine Aussagen zu den Schutzgutfunktionen *Seltenheit, Naturnähe, Ertragsfunktion* und *Speicher- und Filterfunktion* sowie *Vorbelastungen* getroffen. Jede dieser Aussagen ist aber erforderlich, um eine den rechtlichen Ansprüchen genügende Prüfung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können. Das Schutzgut Boden wurde nur partiell und bruchstückhaft im Rahmen dieser SUP behandelt. Wir fordern eine Ergänzung der fachlich und rechtlich erforderlichen Inhalte (wie oben angeführt).

**Kap 4.3, 4.3.1: SG Grundwasser, S. 19:**

Es werden keine Aussagen zu der Schutzgutfunktion *Neubildungsrate* und zur *Vorbelastung* getroffen. Wir fordern diese Standardinhalte einer Umweltprüfung nachzuarbeiten.

**Kap 4.3.2: SG Oberflächenwasser, S. 20:**

**Anmerkung:** Es werden keine Aussagen zur Qualität der Oberflächengewässer (*Strukturgröße, Lebensraumeignung, chemische Qualität*) und zur *Verbindung mit dem umgebenden Grundwasser* sowie zu eventuellen *Vorbelastungen* gemacht. Wir fordern diese unvollständige Bestandsaufnahme zu vervollständigen.

**Kap. 4.4: SG Klima/Luft, S. 20:**

Die Aussage „Die angrenzenden Waldbereiche tragen zur Frischluftproduktion bei.“ ist ungenügend für eine Bestandsaufnahme. Hier hätten noch Aussagen zu Flächengrößen, Fließrichtungen der Luftmassen und bestehenden Belastungsräumen gemacht werden müssen. So ist die Bestandsbeschreibung unvollständig und wir fordern eine Ergänzung.

**Kap. 5.1.1: Auswirkungen auf SG Mensch, S. 24:**

Es werden keine Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes gemacht. Wir fordern diese zu ergänzen – ggf. werden hier Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es erscheint uns unwahrscheinlich, dass die Grenzwerte für Lärmbelastung auf den Wohnflächen/in den Häusern eingehalten werden, die unmittelbar an die Zubringerstraße angrenzen. Diese Zubringerstraße wird künftig durch umfangreichen LKW-Verkehr frequentiert werden. Wir bitten diesen Umstand hinreichend genau zu prüfen und ggf. weitere erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

**Kap. 5.1.1.2: Auswirkungen durch Emissionen ..., S. 25, letzter Absatz:**

Es geht nicht um „schädliche Umweltauswirkungen“ sondern um „erhebliche Umweltauswirkungen“. Wobei hier durchaus eine große Schnittmenge bestehen kann.

**Kap. 5.1.1.3: Auswirkungen durch Luftschadstoffe, S. 25, letzter Absatz:**

„[...] aus Sicht des Gutachters keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile [...] hervorgerufen werden können.“

**Anmerkung:** Wir möchten hinterfragen, ob der Aspekt der schrittweisen Akkumulation bestimmter Schadstoffe im menschlichen Organismus hinreichend geprüft wurde. Ggf. befürchten wir erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Akkumulation bestimmter Schadstoffe in den Anwohnern in Emissionsbereich des Kraftwerks.

#### **Kap. 5.1.2: Auswirkungen auf den Boden, S. 26, Abs. 1:**

Der geplante Bau führt weiterhin durch die geplante Niveauleichung an das bestehende Gewerbegebiet – Absenkung um ca. 5 m – zu einem umfangreichen Bodenabtrag mit erheblichen negativen Auswirkungen. Zu unserem großen Unverständnis werden diese Umweltauswirkungen überhaupt nicht in diesem Kapitel thematisiert. Wir fordern, diese erhebliche, negative Umweltauswirkung entsprechend den sachlichen und fachlichen Erfordernissen zu quantifizieren und der Qualität nach zu bewerten.

#### **Kap. 5.1.2: Auswirkungen auf den Boden, S. 26, Abs. 2:**

Die Verdichtung wird als reversibel und damit nicht erhebliche Auswirkung bezeichnet. Diese Aussage zweifeln wir an. Die vorhandenen Bodentypen erscheinen uns eher wenig reversibel gegenüber Verdichtung und Verformung zu sein. Wir bitten dies zu prüfen und ggf. zu ändern.

#### **Kap. 5.1.2: Auswirkungen auf den Boden, S. 26, Abs. 4:**

Unter Betriebsphase sind hier zwei Phasen bzw. Auswirkungsklassen zusammengefasst worden. Einerseits die anlagebedingten und andererseits die betriebsbedingten Auswirkungen. Wir halten eine Unterscheidung in anlagebedingte und betriebsbedingt Auswirkungen für sinnvoll und bitten diese zu ergänzen.

#### **Kap. 5.1.2: Auswirkungen auf den Boden, S. 26, Abs. 6:**

Wir bitten um Änderung wie folgt: „Im Bereich der überbauten Flächen kommt es zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, was einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.“

#### **Kap. 5.1.2: Auswirkungen auf den Boden, S. 26, Abs. 7:**

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen, da das eine Selbstverständlichkeit bzw. gesetzlich gefordert ist und da es in diesem Kapitel um die Qualität und Quantität der Auswirkungen und noch nicht um Kompensation geht.

Stattdessen fehlen in diesem Kapitel wesentliche Aussagen über die Wertigkeiten der betroffenen Bodenbereiche. Lediglich eine Aussage – die Flächengröße – wird angegeben. Es fehlen aber die Angaben zu welchen Prozentanteilen sehr hochwertige, hochwertige, mittlere, geringwertige, sehr geringwertige Böden hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Puffer- und Filterfunktion, Seltenheit, Naturnähe, Standortentwicklungspotenzial betroffen sind. Damit fehlen wesentliche, erforderliche qualitative Angaben der Auswirkungsprognose. Wir fordern eine Ergänzung dieser Angaben.

**Kap. 5.1.2: Auswirkungen auf den Boden, S. 27, Abs. 8:**

Die Aussage, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Emissionen auftreten werden, kann so nicht nachvollzogen werden. Da keine Aussagen zum pH-Wert des Bodens und zur Speicher- und Filterkapazität des Bodens gemacht werden, kann nicht eingeschätzt werden, ob diese Aussage zutreffend ist, oder ob sich die Emissionen, die zwar unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen, dennoch erhebliche Auswirkungen auf den Boden haben können, da bestimmte Schadstoffe durch Akkumulation im Laufe der Jahre sich zu erheblich negativ wirkenden Mengen im Boden ansammeln.

Wir fordern eine sachliche Begründung dieses fachlich nicht untersetzten Prüfurteils.

**Kap. 5.1.3: Auswirkungen auf das Wasser, S. 27, Abs. 3:**

Zunächst ist es ein schlechter Stil, dass das Gesamtprüferteil bezogen auf ein Schutzgut beinahe ganz am Anfang der Ausführungen zu den voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen steht. Darüber hinaus teilen wir diese Auffassung nicht. Auf Seite 22, Kap. 5.5, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (Begründung des B-Plans) steht, dass eine Absenkung des derzeitigen Geländeniveaus um ca. 5 m erfolgt. Diese Einwirkung, die davon ausgehenden Wirkfaktoren und die damit in Zusammenhang stehenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden hier, im Kap. 5.1.3 in keiner Weise erwähnt bzw. geprüft. Damit besteht ein umfangreiches inhaltliches, fachliches Prüfdefizit. Wir fordern, die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hinreichend zu bearbeiten bzw. die oben genannten Inhalte nachzuarbeiten. U. a. steht durch einen eventuellen An schnitt des Grundwassers ein Absenken in den umliegenden Bereichen zu befürchten. Damit können erhebliche negative Folgewirkungen auf nahegelegene Fließgewässer und Feuchtbiotope sowie Waldbe reiche verbunden sein. Diese Auswirkungen sind zu prüfen und das Prüfergebnis zu dokumentieren.

**Kap. 5.1.3: Auswirkungen auf das Wasser, S. 27, Abs. 4:**

Die thematisierten Auswirkungen treten während der Bau- und Betriebsphase auf und werden im Allge meinen als anlagebedingt klassifiziert. Sie betreffen nicht nur die Betriebsphase.

**Kap. 5.1.3: Auswirkungen auf das Wasser, S. 27, Abs. 5:**

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch vollständige Unterbindung auf fast 2 ha wird lei der nicht fachlich qualifiziert bezogen auf kommunale Umweltziele und Bewertungsmaßstäbe geprüft und bewertet. Lediglich im letzten Absatz dieses Kapitels wird konstatiert, dass keine erheblichen Auswirkun gen zu erwarten sind. Wir können dieses Prüfurteil nicht nachvollziehen und vertreten die Auffassung, dass es sich allein bei der vollständigen Unterbindung der Grundwasserneubildung auf der Versieglungs fläche um eine Einwirkungen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser handelt. Deshalb fordern wir, dieses nicht nachvollziehbare Werturteil gemäß den fachlichen und rechtlichen An forderungen bezogen auf kommunale und regionale Umweltziele zu überarbeiten und zu qualifizieren.

Diesbezüglich ist ergänzend anzumerken, dass nur die Tatsache, dass hier kein Trinkwasserschutzgebiet besteht, nicht zwingend zur Folge hat, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen bezogen aus das Grundwasser auftreten. Vor allem die betroffene Flächengröße und die Quantität der Grundwasserneu bildungsreduzierung in Beziehung gesetzt mit dem lokalen Grundwasserkörper und seinen Funktionen gemäß BNatSchG (nicht nur Nutzungsfunktionen) sind hier hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und bezogen auf die regionalisierten und kommunalisierten Umweltziele zum Grundwasser zu bewerten.

**Kap. 5.1.3: Auswirkungen auf das Wasser, S. 27/28:**

Die Auswirkungen der mengenmäßigen Reduzierung des Niederschlagzuflusses in das nördlich und das südlich an das Plangebiet angrenzende Fließgewässer (insgesamt 2 Fließgewässer) werden nicht ge-

prüft. Die Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen, insb. die Lebensraumfunktion dieser Fließgewässer, sind jedoch gesetzlich und fachlich anerkannter bzw. geforderter Mindestbestandteil einer Umweltprüfung. Wir fordern deshalb eine ergänzende Prüfung und Dokumentation dieser Aspekte.

#### **Kap. 5.1.3: Auswirkungen auf das Wasser, S. 28:**

Das abschließende Urteil, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft hat, teilen wir nicht. Erstens

- ist hier sicher das SG Wasser gemeint, zweitens
- war die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend durchgeführt worden und sehr lückenhaft und drittens
- sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht nur die erheblichen Beeinträchtigungen sondern auch erhebliche positive Auswirkungen zu prüfen.

Aus diesen Gründen können wir das abschließende Werturteil zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht nachvollziehen und fordern eine neue Gesamteinschätzung, wenn die oben genannten, erforderlichen Prüfinhalte nachgearbeitet worden sind. Wir vertreten inhaltlich die Auffassung, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf die Grundwasserneubildung, den Grundwasserfluss und umliegende Feuchtbiotope sowie die Lebensraumfunktion der umliegenden Fließgewässer hat.

Weiterhin sind kumulative Auswirkungen in Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch das benachbarte Gewerbegebiet zu prüfen. Kumulative Auswirkungen sind explizit Bestandteil der SUP gemäß Anhang 1 SUP-RL.

#### **Kap. 5.1.4: Auswirkungen auf Luft und Klima, S. 28, Abs. 1-4:**

In den ersten vier Absätzen wird nur auf Grenzwerte, Mindestabstände und Richtwerte eingegangen und darauf aufbauend geurteilt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Grenzwerte, Richtwerte und Mindestabstände sind zwar wichtige Bewertungsmaßstäbe, stellen aber nur eine Teilmenge der fachlich erforderlichen und in einschlägigen Leitfäden genannten Umweltziele und Bewertungsmaßstäbe für eine SUP dar. Wir halten diese Teilmenge nicht für ausreichend und vertreten die Auffassung, dass die lokalen und regionalen Ziele und Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich Luft (z. B. abgeleitet aus dem Landschaftsrahmenplan oder dem kommunalen Landschaftsplan) zu berücksichtigen sind.

Wir kritisieren, dass keine Betrachtung der *lufthygienischen Ausgleichsfunktion* und der *Frischluffproduktion* sowie der *Vorbelastungen der Luft* und der *kumulativen Auswirkungen* im Zusammenwirken mit der benachbarten Bundesautobahn und dem unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet erfolgt ist. Diese Inhalte betrachten wir als Mindestinhalte einer Umweltprüfung entsprechend Anhang 1 SUP-RL und fordern deshalb eine ergänzende Prüfung dieser Inhalte.

#### **Kap. 5.1.4: Auswirkungen auf Luft und Klima, S. 28, Abs. 5:**

Der Begriff regenerative Energien wird sachlich falsch verwendet. Hier kommen keine regenerativen Energieträger zum Einsatz, daher ist dieser Absatz zu streichen.

Eine Entlastung des Klimas können wir nicht nachvollziehen, da zur Verbrennung bzw. energetischen Verwertung Müll als Sekundärprodukt fossiler und anderer Ausgangsmaterialien genutzt wird, die in der Regel nicht regenerativ sind. Eine moderne Müllsortierung und Recycling der sortierten Stoffe wäre u. U. klimaentlastender, da diese Stoffe nicht neu gewonnen/produziert werden müssten.

#### **Kap. 5.1.4: Auswirkungen auf Luft und Klima, S. 28, Abs. 6:**

Wir teilen die Bewertung, dass es zu einer Aufheizung der unteren Luftschichten aufgrund der Umsetzung des B-Plans kommt. Leider wurde im Rahmen der Umweltprüfung auch hier versäumt, eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen am Maßstab geeigneter Umweltziele und Bewertungsmaßstäbe vorzunehmen.

Hier im Kapitel der Auswirkungenanalyse und -bewertung bereits auf Kompensationsmaßnahmen einzugehen – wie erfolgt – und damit indirekt zu implizieren, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima hat, ist inhaltlich-methodisch nicht haltbar. Diesbezügliche Aussagen sind im Kapitel zu Vermeidung, Minderung und Kompensation zu treffen und sind hier fehl am Platz bzw. verleiten zu falschen Prüfurteilen.

Wir fordern, die Bewertung der Auswirkungen auf das Klima zu ergänzen und Aussagen zur Kompensation erst in den entsprechenden Kapiteln zu treffen.

#### **Kap. 5.1.5: Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, S. 28, Abs. 1:**

„... sowie durch reversible Bodenverdichtungen ...“.

**Anmerkung:** Wir vertreten die Auffassung, dass baubedingte Bodenverdichtungen auf den vorhandenen Bodentypen nur teilweise reversibel sind, teilweise aber auch dauerhaft. Deshalb fordern wir, diese Aussage entsprechend zu ändern.

Bei der Versiegelung handelt es sich um anlagebedingte Auswirkungen und nicht um Auswirkungen „während der Bauphase“. Wir bitten, diese Textpassage entsprechend zu ändern.

#### **Kap. 5.1.5: Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, S. 28 – 30:**

Es werden keine Auswirkungen auf die *Biotopverbundfunktion* sowie die *Biodiversität* thematisiert. Beide sind aber „Pflichtinhalte“ einer Umweltprüfung. Wir fordern daher Aussagen und Prüfinhalte zu diesen Schutzgutfunktionen nachzuarbeiten.

Bezogen auf die Biotopverbundfunktion halten wir die Verkleinerung des Verbundkorridors (von Norden nach Süden verlaufender Waldbereich in Bananenform) für prüfpflichtig. Die kumulativen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen der Autobahn sind zu prüfen.

Die Prüfinhalte bezogen auf die Biodiversität sollten nach Vorliegen der Bestandskartierung nachgearbeitet werden.

Die vom Vorhaben ausgehenden *Wirkfaktoren* auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität sind nur unvollständig geprüft worden. Die Auswirkungen von *Lärm und Schadstoffen* sind nicht hinreichend geprüft oder dokumentiert worden und zu ergänzen.

Auch sind die Folgewirkungen der *Absenkung des mittleren Grundwasserstands* durch die großflächige Ausschachtung um ca. 5 m im B-Plangebiet nicht geprüft worden. Diese Auswirkungen hätten bereits beim Schutzgut Grundwasser bezogen auf das SG Grundwasser thematisiert werden müssen – hier hätten dann die Folgewirkungen auf angrenzende Feuchtbiotope, die Fließgewässer und benachbarte Waldbereiche geprüft werden müssen.

Wir fordern eine Nachbearbeitung dieser gesetzlich und fachlich geforderten bzw. erforderlichen Prüfinhalte.

#### **Kap. 5.1.5: Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, S. 30, letzter Absatz:**

Wir fordern eine inhaltliche Ergänzung dieser Aussage wie folgt: „Aufgrund der Unterschreitung der Immissionswerte sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere, Pflanzen und Biodiversität ausgehend von stofflichen Einträgen** zu erwarten.“ Erläuterung: Ausgehend von einer Immissionswertbetrachtung können auch nur bezogen auf diesen Aspekt fachlich belastbare Aussagen getroffen werden.



**Kap. 5.1.6: Auswirkungen auf das Landschaftsbild, S. 30, 4. Abs.:**

Wir halten die Auswirkungsprognose, dass das geplante Kraftwerk nur vom Eichberg aus zu sehen ist für nicht zutreffend. Unsere Einschätzung begründen wir mit den Fotomontage in der Begründung des B-Plans in Kap. 5.5, S. 22/23, Abb. 5-1 bis 5-3 und den relativ schematischen Abgrenzungen der sichtverschatteten Bereiche – schematisch bezogen auf das Relief und die Landschaftselemente (vgl. Anlage 8). Wir fordern eine Überprüfung dieser Auswirkungsprognose.

**Kap. 5.1.6: Auswirkungen auf das Landschaftsbild, S. 30, 6. Abs.:**

In diesem Absatz wird auf bestehende Vorbelastungen eingegangen – offenbar mit der Intention, die neue, zusätzliche Belastung als relativ geringe Zusatzbelastung darzustellen (s. nächster Absatz). Die Einschätzung, dass das Kraftwerk keine erhebliche zusätzliche „Belastung“ – bzw. keine kumulativen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge hat, kann nicht nachvollzogen und geteilt werden. Durch den mastenartigen Eingriff, der eine neue Eingriffsqualität hinsichtlich der baulich eingebrachten Elemente darstellt, werden unserer Auffassung nach erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursacht (auch wenn Anordnung, Farbgebung und bauliche Art der sonstigen Gebäude gleich sind).

Wir fordern, die Bewertung der kumulativen Auswirkungen nachvollziehbar zu dokumentieren und auch an dieser Stelle auf den mastenartigen Eingriff einzugehen.

Wir halten die benannten Ausgleichsmaßnahmen für wenig geeignet und fordern, fachlich besser geeignete Maßnahmen zu benennen. Vor allem Maßnahmen, die unmittelbar auf die beeinträchtigten Landschaftsbereiche rückwirken, wären erforderlich. Dazu hätten jedoch zunächst die Bereiche genau bestimmt werden müssen, von denen aus der Schornstein und das Kraftwerk aus zu sehen sind. Das wurde aber durch die dargestellten sichtverschatteten Bereiche in Anlage 8 unserer Auffassung nach nicht hinreichend genau geleistet. Wir halten diesbezüglich eine genauere Abgrenzung der nicht sichtverschatteten Bereiche und direkt darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich.

**Kap. 5.1.8.4: Beschreibung der Lage ..., S. 36:**

Das Plangebiet ist mit einem roten Kreis zu weit östlich dargestellt und befindet sich neben dem tatsächlichen Plangebiet. Wir fordern, diese Darstellung zu korrigieren.

**Kap. 5.2: Entwicklungsprognosen ..., S. 43:**

Diese rudimentäre Entwicklungsprognose sollte entsprechend den fachlichen Standards um eine schutzgutbezogene Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ergänzt werden. So entspricht die Prognose nicht den rechtlichen und fachlichen Mindestanforderungen.

Auch wird in den zwei vorhandenen Sätzen nur auf einen Erhalt des Status-quo eingegangen „... und Wiesenfläche erhalten. ...“. Es geht aber bei einer Entwicklungsprognose um eine Prognose der Entwicklung. Das heißt, hier hätte prognostiziert werden müssen, wie sich u. a. Pflanzen und Tiere an Standort und den zu erwartenden Einflussfaktoren ohne das geplante Vorhaben entwickeln.

Wir fordern eine fachlich belastbare und den rechtlichen Mindestanforderungen entsprechende Nachbearbeitung dieses Bausteins der Umweltprüfung.

**Kap. 6.3 und 6.3.1: Ermittlung und Bilanzierung, S. 47 - 51:**

Wir fordern eine Bilanzierung auch der erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, den Boden, das Grundwasser, die Fließgewässer und Klima/Luft entsprechend unserer oben gemachten Anmerkungen. Das ist mit der Methode der TU Berlin möglich und muss unserer Meinung nach hier zur Anwendung kommen, da entsprechende erhebliche negative Auswirkungen unserer Meinung nach durch das geplante Vorhaben verursacht werden.

**Kap. 6.3.2: Ermittlung des ..., S. 52:**

Abb. 6-3 beinhaltet nicht den Schornstein, der nach NOHL einen erheblichen mastenartigen Eingriff darstellt. Er ist in dieser Ansicht zu ergänzen, da ansonsten ein falscher visueller Eindruck des Vorhabens erweckt wird.

**Kap. 6.3.2: Ermittlung des ..., S. 53:**

Abb. 6-4, hier wurde die TK 10 im Maßstab 1:10.000 zu Grunde gelegt (nicht 1:100.000).

**Kap. 6.3.2: Ermittlung des ..., S. 61:**

Der hier ermittelte Gesamtkompensationsbedarf hinsichtlich Landschaftsbild sollte nach Möglichkeit nicht als eine große zusammenhängende Fläche umgesetzt werden (vgl. Kap. 6.3.4 – großflächige Aufforstungen), sondern auswirkungsbezogen auf die Landschaftsbereiche verteilt werden, in denen erhebliche negative visuelle Auswirkungen zu erwarten sind. Wir bitten, solche Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen und zu priorisieren, da damit der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gemeinden und der Akzeptanz der Anwohner erheblich mehr gedient wäre.

**Kap. 6.3.4: Kompensationsmaßnahmen, S. 62 ff.:**

Wir fordern eine entsprechende Überarbeitung dieses Kapitels gemäß unserer oben gemachten Anmerkungen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter und fordern insbesondere eine Kompensation der erheblichen negativen Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima/Luft sowie den Menschen nachzuarbeiten bzw. zu dokumentieren. Diese sind – im Gegensatz zu den Auswirkungen auf Biotope und Landschaft – unserer Auffassung nach bisher nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geprüft worden.

**Kap. 6.4: Übersicht über ..., S. 67/68:**

Wir begrüßen grundsätzlich eine dezentrale Energieversorgung. Die hier dargestellt Betrachtung von Verfahrens- und Standortalternativen entspricht jedoch nicht den fachlichen Anforderungen, da keine Alternativen benannt werden.

Dass alle EBS-Kraftwerke keine erheblichen Abweichungen voneinander bzgl. der Umweltauswirkungen haben, bezweifeln wir. Es bestehen vermutlich mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche Unterschiede z. B. hinsichtlich der eingesetzten Filtertechnik. Das hier nicht darauf eingegangen wird, bemängeln wir. Wir fordern eine Ergänzung entsprechender vergleichender Betrachtungen, die über die simple und nicht nachvollziehbare Aussage, dass es „keine Vorteile gibt“, hinausgehen.

Im Gegensatz zur Aussage des letzten Absatzes, dass „keine alternative Standorte mit vergleichbaren Voraussetzungen zur Verfügung stehen“, sehen wir naheliegende Alternativstandorte, die hier vergleichend zu betrachten sind. Dabei handelt es sich um nördlich und südlich an das B-Plangebiet angrenzende Flächen, die den verfahrenstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen durchaus genügen.

Das Kriterium, dass die Flächen auch im Eigentum der Müller Sachsen GmbH sind, ist ein sachfremdes Kriterien im Rahmen der SUP zu einem B-Plan und deshalb an dieser Stelle zu streichen bzw. im Rah-

men der Alternativenbetrachtung nicht weiter zu berücksichtigen. Dieses Kriterium kann erst Gegenstand der Abwägung im Gemeinderat über das Vorhaben sein. Dort ist dann ggf. eine Abwägung gegen den ggf. günstigeren Standort aus Umweltsicht und für die Flächen im Eigentum des Investors zu treffen. Hier, an dieser Stelle der Umweltprüfung, hat diese Sachlage keine Relevanz.

#### **Kap. 7.1 und 7.2: Schwierigkeiten ..., S. 70 f.:**

Hier sind insbesondere auch Kenntnislücken hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, den Menschen und seine Gesundheit zu dokumentieren (aufgrund von Datenlücken oder Methodenmängeln). Wir fordern diese Inhalte zu ergänzen. Sie sind erforderlich und bedeutende Inhalte des Umweltberichts, da sie Grundlage für die Ableitung geeigneter Überwachungsmaßnahmen sind.

#### **Kap. 7.3: Maßnahmen zur Überwachung, S. 71:**

Die benannten Überwachungsmaßnahmen entsprechend nicht den fachlichen Anforderungen der entsprechenden Fachliteratur insbesondere auf die „unvorhergesehenen negativen Auswirkungen“ zu fokussieren, damit diese frühzeitig erkannt werden. Unter „unvorhergesehen“ wird in diesem Zusammenhang nicht vollständig unvorhergesehen verstanden, sondern unvorhergesehen, da diese auf dem Umweltprüfer bekannten Datenlücken oder bekannten Methodenmängeln aufbauen. Die hier benannten Überwachungsmaßnahmen wurden aber nicht ausgehend von bekannten Prüfmängeln und Lücken abgeleitet, sondern entsprechen vielmehr einem allgemeinen Monitoring, mit dem Ziel, negative Auswirkungen insgesamt zu vermeiden. Das ist insgesamt loblich und nach Fachgesetzen entsprechend gefordert, entspricht aber nicht der Zielsetzung der Umweltüberwachung nach SUP-RL bzw. UVPG sowie BauGB.

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung und Ergänzung/Ersetzung der angeführten Maßnahmen zur Überwachung durch solche, die den oben genannten Anforderungen genügen.

#### **Kap. 7.4.3: Schutzgüter, S. 72 ff.:**

Wir fordern, diese Ausführung entsprechend den erfolgten Überarbeitungen anzupassen.

#### Ergänzende, zusammenfassende Stellungnahme zum Vorhaben insgesamt:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf die in den benachbarten Siedlungen lebenden Menschen durch Emissionen und Immissionen nicht auszuschließen. Dies betrifft die zusätzliche Lärmbelastung durch den Betrieb des Kraftwerkes, die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen wie auch die Auswirkungen von Luftschadstoffen und deren Eintrag in die Landschaft und Aufnahme der Schadstoffe durch die in dieser Landschaft lebenden Menschen, Pflanzen und Tiere.

Das Vorhaben ist uns nicht unbekannt, denn ein gleichartiges Kraftwerk mit der gleichen Brennstoffart sollte nach Planung des Bauherren bereits innerhalb des Geltungsbereiches des gültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Leppersdorf“ entstehen. Die dazu erforderliche Änderung des Bebauungsplanes, hier die Aufhebung von Beschränkungen, wurde jedoch durch einen gültigen Bürgerentscheid der Gemeindebevölkerung verhindert. Nach dem nunmehr vorgelegten Planungsvorhaben soll die gleiche Anlage an einem anderen, bisher unbeplanten Standort errichtet werden.

Als rechtliches Mittel dazu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Es erfolgt damit ein unserer Meinung nach unnötiger und erheblicher Eingriff in die Natur. Indem der Bürgerwille umgangen wird, ein neuer Standort außerhalb der Sperrwirkung des Bürgerentscheides gewählt wird, kollidiert dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem übergeordneten Ziel der Bauleitplanung, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Der BUND sieht darin die Umgehung des erklärten Bürgerwillens.

Ein Heizkraftwerk, das mit aus Müllfraktionen hergestelltem Ersatzbrennstoff (EBS) betrieben wird, bleibt trotz der „wertfreien“, ja irreführenden Benennung dieser Brennstoffart auch weiterhin eine Müllverbrennungsanlage. Denn der Abfall verliert auch durch die Vorbehandlung und Verarbeitung zum „Ersatzbrennstoff“ nicht die Eigenschaft eines Abfalls.

Der BUND steht aus abfallpolitischen Gründen der Müllverbrennung kritisch gegenüber. Bei einer thermischen Verwertung von Abfällen besteht kein Anreiz zur Müllvermeidung. Die stoffliche Verwertung sollte den Vorrang gegenüber der thermischen Verwertung besitzen.

Gesetzliche Grenzwerte für die Schadstoffbelastung dieser Ersatzbrennstoffe sind nicht festgelegt. Eine „Zertifizierung“ durch die Hersteller dient vor allem der Absicherung von energetischen Eigenschaften, ist somit hersteller- und nicht umweltorientiert. Die Ersatzbrennstoffe sind aufgrund ihrer Herstellung aus Siedlungsabfällen hinsichtlich der Gehalte an Schwermetallen und chlorierter Plastbestandteile nicht ausreichend schadstoffentfrachtet.

Der Chlor- und Schwermetallgehalt führt bei der Verbrennung zu Schadstoffbelastungen, die in den Abgasstrom verlagert auch von modernen Filteranlagen nicht mit der notwendigen Sicherheit zurückgehalten werden können.

Die Immissionsbelastung unterscheidet sich deshalb deutlich von einer Verbrennungsanlage, die mit einem traditionellen Brennstoff betrieben wird, dessen Emissionen wegen der gleich bleibenden Zusammensetzung weitestgehend konstant und nach dem Stand der Technik weitestgehend beherrschbar sind.

Die Betrachtung der Emissionen, die Immissionsausbreitung und die Depositionen sollten detailliert Bestandteil der Stellungnahmen im folgenden Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden.

Es ist darzustellen, wie bei der geplanten Konstruktion des Brennstoffbunkers ein über die Analyse von Mischproben hinausgehendes Abfallmanagement ermöglicht werden kann, bei dem der aufbereitete Haus- und Gewerbemüll nach Herkunft im Schadstoffgehalt untersucht werden kann.

Es wird behauptet, dass durch die geplante Anlage CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindert werden sollen. Hier ist eine Gegenüberstellung zur gegenwärtigen Versorgung des Werkes Leppersdorf der Sachsenmilch mit Elektroenergie und Wärme zu erarbeiten.

Es wird dargestellt, dass die Rauchgasreinigung gemäß der 17. BImSchV gereinigt werden soll. Hier sind konkrete Werte anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Stand der Technik weit geringere Abgaswerte im Vergleich zur 17. BImSchV erlaubt. Neben den Grenzwerten des Ordnungsgebers sind auch Umweltqualitätsziele zu berücksichtigen.

In die Umweltverträglichkeitsprüfung sind auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen, die durch die Anlieferung des Ersatzbrennstoffes entstehen.

Beim Schutzgut Mensch sind auch die Auswirkungen des Lkw-Verkehrs darzustellen.

Es ist nachzuweisen, wie die erzeugten Reststoffe (Schlacke, Asche aus der Rauchgasreinigung, Kesselasche) entsorgt werden sollen.

Durch die Nähe zur Autobahn und das benachbarte Milchwerk ist der Standort bereits vorbelastet. Es ist in der UVS darzustellen, wie trotzdem die Immissionsgrenzwerte (Lärm, Feinstäube) eingehalten werden können.

Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ und die benachbarten Waldgebiete darzustellen.

Dabei ist auch der Schutzzweck der LSG „Massenei“ und „Westlausitz“ zu berücksichtigen, insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Eignung für die naturnahe Erholung.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind teilweise bereits im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Es ist darzustellen, wie sich die Anlage auf das Wohlbefinden der Anwohner und der Kurgäste in Pulsnitz (unter Berücksichtigung der Maxima der Windrichtungsverteilung) auswirken kann, wenn die Errichtung der Müllverbrennungsanlage den Anwohnern und Kurgästen bekannt wird.

Der BUND Sachsen, bevollmächtigt vertreten durch die KG Dresden, lehnt

- vor dem Hintergrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Umwelt und Mensch und
- da alternative Verfahren zur Energie- und Wärmeversorgung verfügbar sind, die geringere Umweltauswirkungen haben,

das Vorhaben ab.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).